

**Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53**

59065 Hamm

Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

(Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen)

Frau Herr ohne Angabe

Vor- und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname:

(bitte sämtliche Vornamen angeben und Rufname markieren)

Kontaktdaten:

Straße: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Schreiben des Justizprüfungsamtes zur Vermeidung von Verzögerungen im Postlauf – auch die Übermittlung der **Ladungen** zu den Aufsichtsarbeiten und zur mündlichen Prüfung sowie die **Notenmitteilung** – per einfacher, unverschlüsselter E-Mail

an meine folgende E-Mail-Adresse

gesendet werden können.

Ich bin war bin/war nicht studentische Hilfskraft.

Falls ja, bei _____

Studium an einer Hochschule in chronologischer Reihenfolge:

(Studienfach) (Universität oder Hochschule) (Semester von – bis z.B. WS...bis SS...)

(Studienfach) (Universität oder Hochschule) (Semester von – bis z.B. WS...bis SS...)

(Studienfach) (Universität oder Hochschule) (Semester von – bis z.B. WS...bis SS...)

Unterbrechungen (mit Gründen)

Matrikelnummer: _____

Zum Zeitpunkt der Meldung befinde ich mich im _____ Fachsemester.

Antrag

Ich beantrage, mich

- zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung
- zur Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung
- zum Verbesserungsversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung

zuzulassen.

Aktenzeichen eines eventuellen früheren Prüfungsverfahrens: JPA _____

Ich möchte zu den Klausuren im Monat _____ geladen werden.

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten elektronisch / handschriftlich:

Bitte eine der beiden Alternativen auswählen:

- Ich möchte die Aufsichtsarbeiten elektronisch anfertigen.
- Ich möchte die Aufsichtsarbeiten handschriftlich anfertigen.

Angaben zum Freiversuch und zur Schwerpunktbereichsprüfung

- Ich beantrage festzustellen, dass es sich bei meiner Prüfung um einen Freiversuch im Sinne des § 25 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) handelt.
- Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl gem. § 25 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW bleiben gemäß anliegendem Bescheid des Justizprüfungsamtes folgende Studienzeiten unberücksichtigt:

- Ich beantrage, dass folgende/s Semester bei der Berechnung der Fachsemesteranzahl gem. § 25 Absatz 2 Satz 2 JAG NRW unberücksichtigt bleibt/bleiben (maximal vier Fachsemester):

Begründung: _____
(Nachweise sind beigefügt).

- Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung habe ich am _____ bestanden. Das Zeugnis ist beigefügt.
(Punkte: _____ Note: _____)

- Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung habe ich noch nicht / noch nicht vollständig abgelegt oder noch kein Zeugnis darüber erhalten. Das Zeugnis wird nachgereicht.

Nur für Prüflinge, die die Zulassung zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung beantragen, nachdem ein vor dem 17.02.2025 begonnenes und vor dem 17.08.2025 beendetes früheres Prüfungsverfahren für nicht unternommen erklärt wurde (§ 25 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW 2003) oder als nicht unternommen gilt (§ 20 Absatz 2 JAG NRW 2003).

(Wird der nachfolgende Antrag gestellt, gilt für die staatliche Pflichtfachprüfung das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09.11.2021 (altes Recht) (mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich genannten Vorschriften. Wird der Antrag nicht gestellt, gilt das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 09.11.2021 (neues Recht))

- Ich beantrage gem. Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, dass das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht weiterhin anzuwenden ist.

Nur für Prüflinge, deren früheres Prüfungsverfahren (Freiversuch oder regulärer Versuch) vor dem 17.02.2022 abgeschlossen wurde und die zudem oben den Antrag nach Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt haben, dass das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden ist.

Der Antrag nach Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen muss zwingend gestellt werden, wenn nicht auf die Beteiligung von Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschulbereich verzichtet wird.

Hinweis zur Beteiligung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW 2003 (in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) wird jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). Nach der „Soll“-Vorschrift des § 14 Absatz 2 JAG NRW 2003 soll jeweils eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 JAG NRW 2003 (Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Rechtswissenschaft) angehören. Auch dem Prüfungsausschuss, vor dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll mindestens eine der in § 4

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 JAG NRW 2003 genannten Personen angehören (§ 15 Absatz 1 Satz 2 JAG NRW 2003).

Den Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf, Hamm und Köln) stehen trotz ständiger Bemühungen nicht genügend Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschulbereich zur Verfügung, um deren Beteiligung in der überwiegenden Anzahl der Prüfungen regelmäßig zu gewährleisten. Prüferinnen oder Prüfer aus dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 JAG NRW 2003 (Justiz- oder Verwaltungsjuristinnen / Justiz- oder Verwaltungsjuristen) stehen hingegen in größerer Anzahl bereit.

Die im Interesse der Prüflinge liegende zügige Abwicklung von Prüfungsverfahren (Regelfall: Offenlegung der Bewertung der Aufsichtsarbeiten am Ende des vierten Monats und Durchführung der mündlichen Prüfung im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten) kann angesichts der durchgehend hohen Anmeldezahlen nur erreicht werden, wenn Korrekturen und mündliche Prüfungen abweichend von § 14 Absatz 2 JAG NRW 2003 auch ohne Beteiligung von Prüferinnen / Prüfern aus dem Hochschulbereich durchgeführt werden.

Zur Vermeidung möglicher Verfahrensfehler sind die Justizprüfungsämter allerdings übereingekommen, Korrekturen und mündliche Prüfungen ohne Beteiligung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Hochschulbereich nur noch durchzuführen, wenn die betroffenen Prüflinge auf ein mögliches subjektives Recht auf Einhaltung der Sollvorgaben der §§ 14 Absatz 2, 15 Absatz 1 Satz 2 JAG NRW 2003 ausdrücklich und unwiderruflich verzichten. Die Erklärung des Verzichts ist freiwillig, ermöglicht aber eine zügige Durchführung der Bewertung der Aufsichtsarbeiten und in der Regel eine Terminierung der mündlichen Prüfung im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten. Prüflinge, die die Verzichtserklärung nicht erteilen, müssen – ohne sonstige Nachteile – damit rechnen, dass das Prüfungsverfahren erst nach längerer Zeit abgeschlossen wird.

Ich verzichte unwiderruflich auf eine Beteiligung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Hochschulbereich (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 JAG NRW 2003 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

a) bei der Korrektur meiner Aufsichtsarbeiten (§ 14 Absatz 2 JAG NRW 2003)

ja

nein

b) in der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 1 S. 2 JAG NRW 2003)

ja

nein

Von allen Kandidatinnen/Kandidaten abzugeben:

Erklärungen und Versicherungen:

Ich versichere, dass ich mein Studium nach der Studienordnung/den Studienordnungen der von mir besuchten Universität/en durchgeführt und an Lehrveranstaltungen in den in § 11 Absatz 2 und 3 JAG NRW genannten Pflichtfächern teilgenommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben zu den von mir besuchten Universitäten und Hochschulen vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ich versichere, dass ich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt um Zulassung nachgesucht habe.

Mir ist bekannt, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung voraussichtlich im fünften Monat nach Fertigung sämtlicher Klausuren stattfinden wird, auch wenn ich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht abgelegt habe.

Mir ist ferner bekannt, dass zur Erfüllung der dem Justizprüfungsamt obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Weitergabe meiner Daten, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, an die Universität (zum Beispiel zur Organisation der Examensfeier) erkläre ich mich

einverstanden

nicht einverstanden.

Außerdem versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Meldevordruck gemachten Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

(Bitte die Unterlagen vollständig einreichen!)

- () Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde (begl. Ablichtung) oder alternativ beglaubigte Kopie des Personalausweises.
- () Ausführlicher Lebenslauf, in dem insbesondere auch der Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung darzulegen ist. Der Lebenslauf muss nicht handschriftlich sein, er kann auch tabellarisch eingereicht werden.
- () Nachweis über einen ordnungsgemäßen Studienverlauf (Studienverlaufsbescheinigung oder je Semester eine Semesterbescheinigung, aus der sich die Fachsemesterzahl und die Matrikelnummer ergeben) **sowie** die aktuelle Studienbescheinigung, bei Universitätswechsel auch die Exmatrikulationsbescheinigung.
- () Immatrikulations- u. Exmatrikulationsnachweis(e) von eventuellen anderen Studiengängen.
- () Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Original.
- () Fremdsprachennachweis im Original.
- () Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeit im Original.
- () Nachweise über die erfolgreiche Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten und vier Hausarbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.
- () bei Namensänderung (zum Beispiel aufgrund von Heirat oder Scheidung): Dokument, aus dem die Namensführung ersichtlich ist (beglaubigte Kopie).
- () eventuelle sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen (freigestellt, einfache Kopien).
- () Bescheide des JPA (zum Beispiel über die Nichtberücksichtigung von Studienzeiten im Rahmen der Berechnung der Fachsemesterzahl für den Freiversuch).
- () Unterlagen zu Auslandssemestern, zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, Moot Court und so weiter.
- () Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Original und zusätzlich einer einfachen Kopie.

Anlage zum Verbleib beim Prüfling:

Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Mitteilung für Prüflinge - Stand: Januar 2025

Sämtliche Unterlagen legen Sie bitte
ohne Verwendung von Klarsichthüllen vor.

Bis auf weiteres ist eine persönliche Abgabe Ihrer Meldeunterlagen in den Diensträumen des JPA Hamm nicht möglich. Sie können die Meldeunterlagen entweder auf dem Postweg übersenden oder in den Briefkasten des Oberlandesgerichts (direkt neben der Eingangstür) einwerfen.

Dem Meldebogen sind die darin aufgeführten Unterlagen beizufügen (siehe auch § 9 JAG NRW).

Die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen unter Wahrung der im Internet veröffentlichten Anmeldefristen bei dem Prüfungsamt eingehen, siehe [Anmeldefristen](#)

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Näheres ist in § 10 JAG NRW geregelt.

Prüflinge, die von dem sogenannten Freiversuch (§ 25 JAG NRW) Gebrauch machen möchten, müssen sich spätestens bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters (das heißt: bis zum 31.03. beziehungsweise 30.09. eines Jahres) unter Beifügung der vollständigen Zulassungsunterlagen zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Zum Freiversuch zugelassene Prüflinge werden spätestens zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Mai (bei Ende des 8. Semesters am 31.03.) beziehungsweise im November (bei Ende des 8. Semesters am 30.09.) geladen. Übersteigt die Gesamtzahl aller Zulassungen in diesen Monaten die vorhandenen räumlichen Kapazitäten, werden Prüflinge, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Freiversuch absolvieren, vorrangig geladen.

Insbesondere für Prüflinge, die vom sogenannten Freiversuch (§ 25 JAG NRW) Gebrauch machen, empfiehlt es sich, die Zulassungsunterlagen nicht erst unmittelbar vor Ablauf der Meldefrist einzureichen, damit erforderliche Nachbesserungen noch innerhalb der Meldefrist vorgenommen werden können. Bitte kalkulieren Sie eine Bearbeitungszeit von ca. drei Wochen ein, bis Sie die Zulassung erreicht. Fragen im Hinblick darauf, ob Ihre Unterlagen eingegangen sind und ob diese vollständig sind, werden weder telefonisch noch per E-Mail beantwortet. Auch erhalten Sie keine Eingangsbestätigung. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung ohne jeden Einfluss auf die Zuteilung des Termins zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist.

Liegen die vollständigen Meldeunterlagen vor, werden Sie zur Prüfung zugelassen. Mit der Zulassung erhalten Sie eine Kennziffer.

Die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten erfolgt ungefähr zwei Wochen vor dem Termin, an dem mit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eines Monats begonnen wird. Auf der Startseite des hiesigen Internetauftritts wird zeitgleich unter „Aktuelles“ eine Liste der Kennziffern derjenigen Prüflinge veröffentlicht, die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten geladen werden. Steht Ihre Kennziffer auf der Liste, dann bedeutet dies, dass die Ladung per E-Mail an Sie versandt wurde/wird. Sollten Sie die Ladung nach fünf Werktagen noch nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte telefonisch mit dem Prüfungsamt in Verbindung. Sollte Ihre Kennziffer nicht auf der Liste aufgeführt sein, werden Sie erst zu einem späteren Termin geladen. Ein weiteres Schreiben erhalten Sie in diesem Fall nicht.

Bitte informieren Sie sich auf der hiesigen Internetseite unter „Aktuelles“, welche Informationen Sie im Übrigen mit Hilfe der Kennziffer im Internet frühzeitig erhalten können.

Alle Schreiben und Bescheide, die im Laufe des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die auf Seite 1. des Meldevordrucks von Ihnen eingetragene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt. Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse können nur bei rechtzeitiger textlicher, nicht telefonischer Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Anfragen, Mitteilungen und so weiter, die Sie per E-Mail an das Prüfungsamt richten (zum Beispiel zur Änderung der Anschrift), können nur dann bearbeitet werden, wenn Sie die E-Mail von der bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung angegebenen und so autorisierten E-Mail-Adresse versenden oder bei Verwendung einer abweichenden E-Mail-Adresse der E-Mail einen Scan Ihres Personalausweises beifügen.

Hat ein Prüfling den Freiversuch nicht bestanden, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (§ 25 Absatz 1 JAG NRW).

Hat ein Prüfling den Freiversuch bestanden, besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung.

Hat ein Prüfling den regulären Versuch der staatlichen Pflichtfachprüfung bestanden, besteht die gebührenpflichtige Möglichkeit der Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung, sofern dem Prüfling das Prüfungsergebnis ab dem 17.02.2022 bekannt gegeben worden ist (§ 26 Absatz 1 JAG NRW)

Informationen zu den Gebühren können der Internetseite: [Merkblatt Verbesserungsversuch](#) entnommen werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist in beiden Fällen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen (§ 26 Absatz 1 JAG NRW).

Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht unter Freiversuchsbedingungen abgelegt und nicht bestanden hat, darf die Prüfung einmal wiederholen (§ 24 Absatz 1 JAG NRW).

Die Personenstandsurkunden und der Lebenslauf verbleiben nach der ersten Zulassung bei den Prüfungsakten und müssen bei einer erneuten Meldung nicht noch einmal eingereicht werden. Bei einer erneuten Meldung sollen auch sonstige (Studien-)Unterlagen (§ 9 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Satz 2 JAG NRW) nicht noch einmal vorgelegt werden, da deren Nachweis bereits Grundlage der ersten Zulassung war. Änderungen müssen ebenso mitgeteilt werden, wie es einer neuen Versicherung nach § 9 Satz 1 Nr. 7 JAG NRW bedarf. Im Hinblick auf Änderungen kann auch ein neuer Lebenslauf eingereicht werden.

Anfragen zur Meldung: Telefon 02381 272-5330, -5331

Anfragen zum weiteren Verfahren: Telefon 02381 272-5304, -5305, 5306

Sie erreichen uns telefonisch werktags von 08:30 Uhr – 11:30 Uhr

Anlage zum Verbleib beim Prüfling:

**Informationen zur Umsetzung
der datenschutzrechtlichen Vorgaben der
Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung¹
in der Justizverwaltung**

Sie sind bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm als Prüfling registriert, das heißt. Sie haben die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?	7
2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	8
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	8
4. Wie verarbeiten wir diese Daten?	8
5. Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	8
6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?	8
7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht und so weiter) haben Sie?	9

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortlich für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm.

Sie erreichen uns wie folgt:

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgerichts Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon: 02381/272-5301 bis 5306
Fax: 02381/272-7706
E-Mail: verwaltung.jpa@olg-hamm.nrw.de

¹ [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG](#)

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung in Zusammenhang stehenden Fragen an unseren **Datenschutzbeauftragten** wenden. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter

Oberlandesgericht Hamm
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon: 02381/272-0
poststelle@olg-hamm.nrw.de

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens oder sonstiger Anliegen zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten sämtliche von Ihnen bei der Anmeldung mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Adresse, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und so weiter.
- Für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse, Kontaktdaten eines etwaigen Zustellbevollmächtigten, Angaben zu Studienorten und Studiendauer und so weiter.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck der Durchführung Ihres Prüfungsverfahrens, wie zum Beispiel der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung und der Erstellung der Zeugnisse. Die Speicherung dient darüber hinaus dem Zweck, eventuelle Schreiben oder Anträge von Ihnen einem bereits bestehenden Prüfungsverfahren zuordnen zu können.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in unseren Datenbanksystemen gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Ist eine andere Behörde oder ein Gericht für die Bearbeitung eines von Ihnen vorgebrachten Anliegens zuständig, so geben wir Ihre diesbezügliche Eingabe dorthin ab. Die

unter Ziffer 2 genannten personenbezogenen Daten bleiben auch in diesem Fall in unserem Registratursystem gespeichert, um die Abgabe nachvollziehen zu können. Über die Abgabe werden wir Sie informieren.

Begründet eine Eingabe den Verdacht einer strafbaren Handlung (zum Beispiel wenn der Text eine Beleidigung enthält), können wir die Strafverfolgungsbehörden hierüber informieren.

Bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag technisch verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (siehe hierzu Ziffer 6) sind die Prüfungsvorgänge nach dem Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landesarchiv anzubieten. Hierzu werden dem Landesarchiv Listen mit einer stichwortartigen Bezeichnung der Vorgänge übersandt. In diesen Listen können gegebenenfalls auch Ihre Daten enthalten sein. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre schriftlichen Arbeiten nebst Gutachten werden nach fünf Jahren vernichtet.

Die übrigen in der Prüfungsakte befindlichen Daten werden fünfzig Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht. Ihre elektronisch gespeicherten Daten werden fünf Jahre nach Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung ganz überwiegend gelöscht. Sie bleiben erhalten, soweit dies zur Verwaltung der Prüfungsakte und der Erstellung von Schriftgut (zum Beispiel Ausfertigung von Zeugnissen) erforderlich ist.

Eine Löschung findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Fall bleiben Ihre Daten dauerhaft gespeichert, um die Abgabe des Vorgangs an das Landesarchiv nachvollziehen zu können.

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht und so weiter) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 12, 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

• Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte beschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

• Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vergleiche oben 3.). Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, haben Sie das Recht, dass wir Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für das Oberlandesgericht Hamm und damit auch für das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de